

# **Satzung**

## **über Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißenfels (Kostenbeitragssatzung – Kita KBS)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2013 (WSF-ABI. Nr. 07/2013, S.7); geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (WSF-ABI. Nr. 12/2015, S.3)

### **§ 1 Kostentatbestand**

Die Stadt Weißenfels erhebt für Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Weißenfels nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

### **§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten.

### **§ 3 Kostenmaßstab, Kostensatz**

(1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.

(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	115,00 Euro/monatlich
b. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	130,00 Euro/monatlich
c. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	145,00 Euro/monatlich
d. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	160,00 Euro/monatlich
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	175,00 Euro/monatlich
f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 Euro/monatlich

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	105,00 Euro/monatlich
b. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	116,00 Euro/monatlich
c. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	127,50 Euro/monatlich
d. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	139,00 Euro/monatlich
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	149,50 Euro/monatlich
f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	162,00 Euro/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt für eine Betreuung

a. während der Schulzeit von bis zu:

1. 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden; ohne Ferienbetreuung	48,50 Euro/monatlich
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden; ohne Ferienbetreuung	59,00 Euro/monatlich
3. 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden; mit Ferienbetreuung	66,00 Euro/monatlich
4. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden; mit Ferienbetreuung	78,00 Euro/monatlich

b. ausschließlich in den Ferien 30,00 Euro/wöchentlich.

(5) Abweichend von Absatz 4 a. beträgt der Kostenbeitrag für Schulkinder in der Grundschule in Großkorbetha auf Grund eines Konzeptes mit einem kooperativem Ganztagsangebot für eine Betreuung während der Schulzeit und in den Ferien 68,00 Euro/monatlich.

- (6) Der Kostenbeitrag für zusätzliche Betreuungsangebote, die über die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinausgehen, beträgt bei einer Betreuungsdauer
- |                                                         |                        |
|---------------------------------------------------------|------------------------|
| a. von bis zu 11 Stunden täglich oder 55 Wochenstunden: |                        |
| 1. für Kinder unter 3 Jahren                            | 220,00 Euro/monatlich  |
| 2. für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt        | 182,00 Euro/monatlich  |
| b. von bis zu 12 Stunden täglich oder 60 Wochenstunden: |                        |
| 1. für Kinder unter 3 Jahren                            | 240,00 Euro/monatlich  |
| 2. für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt        | 202,00 Euro/monatlich. |
- (7) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, beträgt der insgesamt zu zahlende Kostenbeitrag nach dieser Satzung bis zum 31.12.2013 höchstens 160 v. H. des Kostenbeitrages nach Absatz 2 und 3, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Kinder in der Betreuungsart Hort bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt. Mit Wirkung ab dem 01.01.2014 gilt § 13 Abs. 4 KiFöG.
- (8) Bei Familien mit drei oder mehr betreuten Kindern, die eine Beitragsermäßigung nach Abs. 7 bzw. nach § 13 Abs. 4 KiFöG nicht beanspruchen können, kann der insgesamt zu zahlende Kostenbeitrag um den Beitrag, der für das älteste betreute Kind anfällt, ermäßigt werden.
- (9) Sofern für eine Familie die Summe aller insgesamt zu zahlenden Kostenbeiträge nach den Absätzen 1 bis 8 einen Betrag von 300,00 Euro übersteigt, ermäßigt sich der Beitrag für das älteste beitragspflichtige Kind insoweit, dass ein Kostenbeitrag von insgesamt höchstens 300,00 Euro zu zahlen ist.
- (10) Für die im Einzelfall erforderliche Überschreitung der festgelegten Betreuungsstunden und -zeiten nach vorheriger Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2,00 Euro für ein Kind unter 3 Jahren, von 1,00 Euro für ein Kind von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und von 0,75 Euro für ein Schulkind erhoben werden.
- (11) Für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungsstunden und -zeiten ohne vorherige Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung können zusätzliche Kosten für jede angefangene halbe Stunde von 10 Euro erhoben werden.
- (12) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des KiFöG außerhalb der Stadt Weißenfels, die in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißenfels betreut werden, zahlen den Kostenbeitrag, der in der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt ist. Er ist an die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts zu entrichten. Kosten für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des KiFöG, die in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißenfels betreut werden, werden gesondert vereinbart.
- (13) Kosten, die durch Leistungen der Kindertageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.
- (14) Abweichend von den Kostenmaßstäben der Absätze 1-7 der Kita Mischka in Langendorf können im Einzelfall mit Wirkung bis zum 31.12.2013 entsprechend der Gebührensatzung der Gemeinde Langendorf vom 23.11.2009 die Kostenbeiträge festgesetzt werden.

#### **§ 4 Beginn und Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kostenschuldverhältnis).

## **§ 5 Entstehung der Kostenbeitragsschuld und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 – 4a, 5 - 7 und 12 ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenschuld während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 4 b ist die Kalenderwoche und bei Entstehung der Kostenschuld während Kalenderwoche der Restteil der Kalenderwoche.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag nach Abs. 1 Satz 1 und der wöchentliche Kostenbeitrag nach Abs. 1 Satz 2 entstehen jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Der Kostenbeitrag ist am 3. Kalendertag nach Ende des Monats fällig, in dem die Leistung erbracht wurde.
- (3) Erhebungszeitraum für Zusatzleistungen ist der jeweilige Zeitraum der Zusatzleistung. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn dieser Leistung; sie ist spätestens am 3. Kalendertag nach Ende des Monats fällig, in dem die Leistung erbracht wurde.
- (4) Im Falle des Beginns, der Änderung oder der Beendigung des Kostenschuldverhältnisses nach § 3 Abs. 2 - 6 während eines Kalendermonats wird der jeweilige anteilige Kostenbeitrag im Verhältnis nach den Kalendertagen im entsprechenden Monat ermittelt.
- (5) Der Kostenbeitrag gemäß § 3 Abs. 8, 9 entsteht für den jeweiligen Tag mit dem Ende der zusätzlichen Betreuungszeit. Der Kostenbeitrag wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Schuldners vorübergehend und erheblich vom Normalfall abweicht. Ist die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, sollen die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 90 Abs. 3 VIII SGB).

## **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.
- (2) Folgende Satzungen treten mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft:
  1. Satzung über Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Weißenfels (Kindertagesstättengebührensatzung – Kita GS) vom 23. Februar 2012 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 3/2012, S. 6)

2. Satzung über Gebühren für die Kindertagesstätte „Mischka“ der Gemeinde Langendorf (Kindertagesstättengebührensatzung Kita GS) vom 23. November 2009 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12/2009, S. 3).